



# INFO BRIEF

NR. 9 | MÄRZ 2021

## Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe Schulhelferinnen und Schulhelfer an der Berliner Schule

Im inklusiven Schulalltag haben einige Schülerinnen und Schüler einen besonderen Unterstützungsbedarf und begegnen Situationen, in denen sie individuelle und persönliche Hilfe benötigen. Sich zum Beispiel mit einem Rollstuhl in der Schule zu bewegen, Hilfe beim Essen oder beim Toilettengang zu benötigen, auf besondere Unterstützungsmittel angewiesen zu sein – all dies kann den zusätzlichen Einsatz einer Schulhelferin oder eines Schulhelfers erforderlich machen. Die sogenannten *Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe* stellen wichtige Gelingensbedingungen für eine inklusive Schulentwicklung dar. Vorrangiges Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen durch diese Maßnahmen einen erfolgreichen Schulbesuch zu ermöglichen und ihr Recht auf Bildung zu sichern.

Als schulorganisatorische Maßnahme, die möglichst gruppenbezogen erfolgen soll, orientiert sich der Umfang der Schulhelferstunden am individuellen Bedarf der Betroffenen und an der Ausstattung der jeweiligen Schule. Das Angebot versteht sich als Ergänzung zu anderen schulischen Maßnahmen und gilt vor allem für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Autismus, Geistige Entwicklung (GE) und Körperliche und motorische Entwicklung (KmE).

Da Schulhelferinnen und Schulhelfer ausschließlich Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe leisten, ist ihr Einsatz zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Maßnahmen werden von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht und sind in der Rahmenvereinbarung ergänzende schulische Pflege und Hilfe (RV SchulPfleHi) geregelt. Dem zuständigen SIBUZ obliegt die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Maßnahmen.

*„In meinem Beruf als Schulhelferin fand ich es besonders schön, die individuellen Fortschritte der Kinder mitzuerleben und zu sehen, wie viel Freude sie am Leben und Lernen haben. Die Erfahrung, wie der gemeinsame Unterricht die Denkweise und das Verhalten aller Kinder beeinflusste, sie sich einander annäherten, voneinander lernten und den Umgang miteinander immer wieder neu gestalteten, hat mich in meinem beruflichen Leben sehr geprägt.“*

**Gabriele Reckling**, langjährige Schulhelferin an einer Berliner Grundschule

### Beantragung von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe

#### Voraussetzungen:

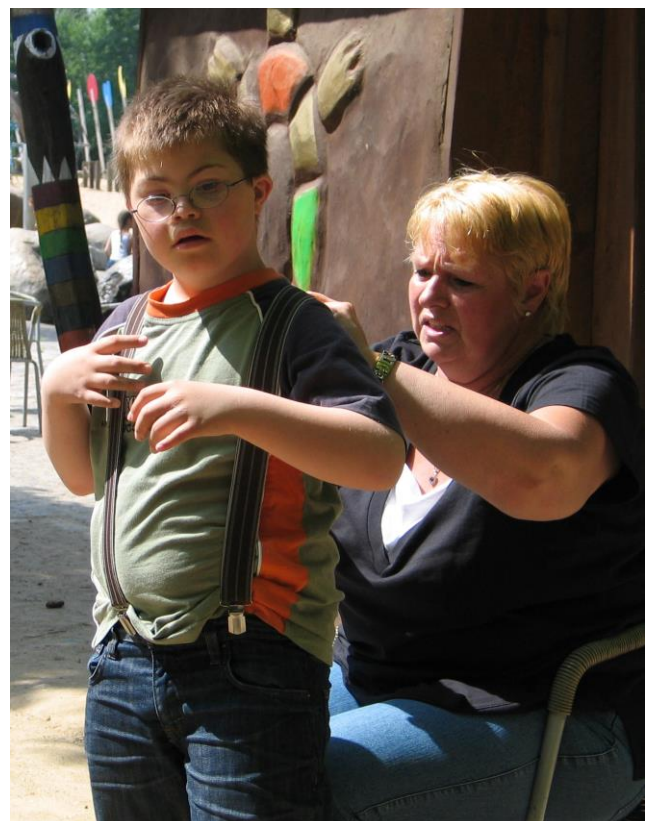
- ✓ Vorliegen eines gültigen Bescheides über sonderpädagogischen Förderbedarf (Autismus, GE, KmE, Hören und Kommunikation, Sehen, emotional und-soziale Entwicklung)
- ✓ Vorliegen einer Zuordnung zum leistungsberechtigten Personenkreis gemäß § 35a SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII bzw. neu § 99 SGB IX
- ✓ Es sind Tätigkeiten erforderlich, die nicht im Rahmen der personellen Grundausstattung der Schule und der Klasse zu leisten sind.



Die **Schulleitung** stellt beim SIBUZ einen *Antrag* auf „Prüfung für das Vorliegen von grundsätzlichen Voraussetzungen für Schulhelfermaßnahmen“ (VV Schulhelfer, Anl. 2) inklusive einer *Begründung* notwendiger Tätigkeiten sowie der erforderlichen Bescheide.



Die zuständigen **Koordinatorinnen und Koordinatoren** im SIBUZ prüfen die Anträge und die **SIBUZ-Leitung** entscheidet auf dieser Grundlage über die Zumessung von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe.



## Welche Aufgaben übernehmen Schulhelferinnen und Schulhelfer im Rahmen von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe?

Schulhelferinnen und Schulhelfer haben die Aufgabe, anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler je nach Bedarf individuell und dennoch gruppenbezogen im Unterricht und in den Pausen zu unterstützen. Auch in der unterrichtergänzenden Zeit und, soweit vorhanden, im Ganztagsangebot der Schule ist der Einsatz von Schulhelferinnen und Schulhelfer zur Sicherstellung unabdingbarer medizinischer Pflegeleistungen möglich. Die Aufgaben orientieren sich am Tätigkeitsfeld der an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt beschäftigten Betreuerinnen und Betreuer. Für allgemeine Aufsichten und erzieherisch-pädagogische Tätigkeiten sind sie *nicht* zuständig. Nachfolgend sind mögliche Kernaufgaben ihrer Arbeit aufgeführt:

- **Mobilität und Orientierung**, z.B. im Bereich des Schulgrundstückes, bei Unterrichtsgängen, auf Ausflügen, Klassenfahrten usw.
- **Mobilisierung**, z.B. in Form von Bewegungsanregungen und Hilfestellungen für auf den Rollstuhl angewiesene Kinder und Jugendliche; Lagerungen mit zusätzlichen Gegenständen und Lagerungshilfen sowie alle Maßnahmen, die ein körper- und situationsgerechtes Liegen und Sitzen ermöglichen bzw. unterstützen
- **Hygiene**, z.B. Waschen, Duschen, Mundpflege, Säubern bzw. Wechseln der Kleidung, Hilfe beim Kämmen, beim Toilettengang, Unterstützung und Pflege bei Inkontinenz, Windelwechsel
- **Hilfe bei der Nahrungsaufnahme**, z.B. alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung des Essens dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. mundgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck; Darreichung und Zuführung der Nahrung; Aufbereitung und Verabreichung der Sondennahrung bei implantierter Magensonde (PEG)

- **Hilfen beim Einsatz und Gebrauch besonderer Unterstützungsmittel**, wie z.B. orthopädische, optische oder akustische Hilfsmittel sowie unterstützende Kommunikationsmaßnahmen; Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken, z.B. Prothesen
- **Unterstützung beim An- und Auskleiden**, ggf. An- und Ausziehtraining
- **Medikamentengabe** und damit im Zusammenhang stehende Hilfen und Beobachtungsaufgaben
- **Begleitung von Unterrichtsvorhaben**, z.B. beim Schwimm- und Sportunterricht, bei Exkursionen und Unterrichtsgängen
- **Installation besonderer Unterrichtsmittel**, beispielsweise Einstellungen am Computer, mechanische Hilfsmittel, Werkzeuge
- **Unterstützung und Beaufsichtigung bei der Erledigung schulischer Arbeitsaufträge** im Rahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe

(vgl. „Aufstellung der Tätigkeiten der Schulhelferinnen und Schulhelfer“, RV SchulPfleHi, Anlage 1)

## Klassenfahrten und Ferienhilfe

Klassenfahrten bieten besonders gute Möglichkeiten, das Gruppengefühl zu stärken und inklusive pädagogische Angebote zu nutzen. Deshalb kann die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe auf Antrag auch durch mitreisende Schulhelferinnen und Schulhelfer abgesichert werden.

Ebenso können Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe zur Sicherstellung unabdingbarer Pflegeleistungen in der Ferienbetreuung bewilligt werden.

(vgl. § 6 Abs. 3&5 RV SchulPfleHi, Formular *Schul 371* bzw. „Antrag auf ergänzende Pflege und Hilfe während der Ferien“)

## Weiterführende Links/ Materialien

- <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften> (SopädVO)
- [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/vv\\_schulhelfer.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/vv_schulhelfer.pdf) (VV Schulhelfer)
- [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/rv\\_schulhelfer\\_01-08-2020.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/rv_schulhelfer_01-08-2020.pdf) (RV SchulPfleHi)
- [https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/schulpflehi\\_verfahrensbeschr.pdf](https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/fachinfo/schulpflehi_verfahrensbeschr.pdf) (Verfahrensbeschreibung RV SchulPfleHi)

Darüber hinaus können Fragen zu Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe an das jeweils zuständige SIBUZ gerichtet werden.

## Herausgeber

Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) Berlin  
<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz>

**Autorinnen dieser Ausgabe:** Susanne Klein, Saskia Schumacher – SIBUZ Tempelhof-Schöneberg

**Foto:** Privat

**Redaktion:** SenBJF II A 2